

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

–

Umsetzungserfordernisse für die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Ziele und zentrale Themen des KJSG

Mit der SGB VIII-Reform und dem am 10.06.2021 in Kraft getretenen KJSG sind folgende Ziele verbunden:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien und Einrichtungen untergebracht sind
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Folgende Bereiche und gesetzliche Regelungen haben durch das KJSG mehr Gewichtung und einen besonderen Stellenwert bei der Umsetzung erhalten:

- **§ 20 SGB VIII neue Leistungen für Familien und Niedrigschwelligkeit: Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen**

Der § 20 ist neu und schafft einen individuellen Rechtsanspruch auf niedrigschwellige Hilfen für die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen. Der Gesetzgeber greift dabei Empfehlungen des Deutschen Bundestages zur besseren Versorgung von Kindern psychisch und suchterkrankter Eltern auf.

- **§ 37ff. SGB VIII aus dem Bereich außerfamiliäre Unterbringung und Hilfeplanung: Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege**

Der § 37 Abs. 1 schafft einen weiteren neuen individuellen Rechtsanspruch. Der Fokus richtet sich hierbei auf die bessere Unterstützung der Herkunftseltern zur Stabilisierung des Pflegeverhältnisses, Kontinuitätssicherung bzw. Gestaltung der Rückführung.

- **§§ 41, 41a SGB VIII aus dem Bereich junge Volljährige und Care Leaver: Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung**

Junge Volljährige haben einen verbindlichen Rechtsanspruch auf Hilfen (§ 41 Abs. 1 S. 1). Im KJSG ist die Coming-Back-Option für sie, auch nach Unterbrechung der Hilfe, ausdrücklicher formuliert (§ 41 Abs. 1 S. 3). Zudem wurde der Übergang in andere Sozialleistungssysteme gestärkt. Eine Übergangsplanung ist dabei verbindlich (§ 41 Abs. 3). Aus diesen Neuregelungen ergeben sich weiterführende Implementationsüberlegungen für die Jugendämter. Es ist davon auszugehen, dass Fachkräfte bezüglich der Entscheidung einer Hilfestellung für diese Adressat*innen mehr Orientierung brauchen. Zudem muss ermittelt werden, wie junge Menschen über die Coming-Back-Option informiert werden können. Die Praxis der Übergangsplanung in den Jugendämtern ist zu reflektieren und daran anzusetzen, Kooperationsstrukturen zu anderen Sozialleistungsträgern (weiter) auszubauen. Der Nachbetreuungsanspruch junger Menschen ist im KJSG sehr konkret formuliert (§ 41a). Hier ist zu überprüfen,

inwiefern die Praxis diesem systematisch bereits gerecht wird und an welchen Stellen Entwicklungspotentiale liegen.

- **§ 10b SGB VIII aus dem Bereich Inklusion: Verfahrenslotse**

Besondere Bedeutung kommt der Vorbereitung zur „großen Lösung“, also einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, zu. Ziel ist die Zuständigkeitszusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung im Jugendamt. Den Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe begleiten sollen die Verfahrenslotsen¹, deren Einsatz bereits jetzt vorbereitet werden muss. Der Vorgriff auf die große Lösung wird von einer Reihe politischer Fragen begleitet: Wie wollen sich die Kommunen aufstellen? Braucht es neues Personal? Wie werden neue Leistungen ausgestaltet? ...

Umsetzungsebenen

Bei der Umsetzung der SGB VIII-Reform sind mehrere Ebenen in Betracht zu ziehen. 1) Die *Kommunikation mit der Politik* (v.a. Stadtrat, Kreistag, Jugendhilfeausschuss, weitere Ausschüsse) bildet die erste Umsetzungsebene, wobei die Relevanz vom KJSG für das Arbeits- und Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe bei allen politischen Akteur*innen deutlich gemacht werden muss. Zudem gilt es in den Gremien Schwerpunkte zu legen sowie Grundsatzentscheidungen zu treffen. 2) Auf der zweiten Umsetzungsebene findet eine *fachlich konzeptionelle Gestaltung* der von der SGB VIII-Reform ausgehenden Impulse statt, was insbesondere die Arbeit mit beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen, die Pflegekinderhilfe, Hilfeplanung, Verfahrenslotsen, Hilfen für junge Volljährige sowie die Kombination von Hilfen betrifft. Instrumente dieser Umsetzungsebene können unter anderem die Erarbeitung von (Gesamt-)Konzepten, Verfahren und Modellen sowie die Festlegung von Schwerpunkten und fachlichen Ausrichtungen sein. 3) Auf einer weiteren Umsetzungsebene sind Maßnahmen der *Personalgewinnung/-qualifizierung* zu entwickeln, insbesondere vorbereitend zur inklusiven „großen Lösung“ der Kinder- und Jugendhilfe, mit deren rechtlichen Umsetzung in der aktuellen Legislaturperiode zu rechnen ist. Zuständigkeiten müssen angepasst und für umfassendere Beteiligungsprozesse sensibilisiert werden, so gehen beispielsweise Aufgaben der Sozialämter an Jugendämter über. Die mit der SGB VIII-Reform beschlossene Einführung von Verfahrenslotsen erfordert die Entwicklung von Stellenprofilen. Zudem sind personelle Ressourcen für Beschwerdemöglichkeiten zu schaffen sowie ein Verfahren zur Personalbemessung festzulegen. Damit einhergehend ist die Umsetzungsebene im Bereich der *Finanzierungs-/Haushaltsbelange* zu betrachten, u.a. in Bezug zu §§ 20 u. 37 SGB VIII, Verfahrenslotsen sowie Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren, aber auch die Finanzierung digitaler Ausstattung und Berücksichtigung der Neuerungen in die Entgeltvereinbarungen.

¹ Inkrafttreten des § 10b SGB VIII am 01.01.2024

Mit Umsetzung der o.g. rechtlichen Neuerungen, bei denen besonderer Handlungsdruck besteht (§§ 20, 37ff., 41f., 10b SGB VIII), sind u.a. folgende Aufgaben verbunden, die zeitnah bearbeitet werden müssen:

Umsetzungsebene 1: Politik (Stadtrat, Kreistag, JHA, ggf. weitere Ausschüsse)

- Grundsatzentscheidungen zur Stärkung präventiver und niedrigschwelliger Ansätze der Kinder- und Jugendhilfe (Ausrichtung § 20 „Versorgung und Betreuung in Notsituationen“)
- Schwerpunktlegung Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe (§ 37ff.)
- Schwerpunktlegung auf den Bereich junge Erwachsene in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 41f.)
- Information zur bevorstehenden großen Lösung sowie Konsequenzen für die Organisationsstruktur erarbeiten
- ...

Umsetzungsebene 2: Fachlich konzeptionell gestalten

- Ausrichtung des § 20 (Stärkung niedrigschwelliger Ansätze im Sozialraum, Patenmodelle, Übergänge in Erziehungshilfen gestalten)
- Stärkung der Herkunftselternarbeit (§ 37ff.)
- Erarbeitung Schutzkonzepte und Beschwerde- und Beteiligungsverfahren in der Pflegekinderhilfe (§ 37ff.)
- Strukturelle Implementierung §41f. im Jugendamt
- Coming back: Information der jungen Menschen sicherstellen (§ 41f.)
- Übergangsplanung ausgestalten und junge Menschen einbeziehen (§ 41f.)
- Kriterien zur Bestimmung des Umfangs und Zeitraums der Nachbetreuung (Wer ist Ansprechpartner? Wie läuft die Kontaktaufnahme? Verfahrensanweisungen?) (§ 41f.)
- Aufnahme in das Hilfeplanverfahren/Vorgaben zur Dokumentation (§ 41f.)
- Stadt-/kreisweite Diskussion zur Umsetzung von Inklusion (Erarbeiten eines kreis-/stadt-/trägerübergreifenden gemeinsamen Zielbildes/Grundverständnisses)
- Modellhafter Start und praxisbezogene Auswertung Verfahrenslotsen
- Verbindliche Übergangsplanung Inklusion
- Ausgestaltung neuer Leistungen bzgl. Inklusion
- ...

Umsetzungsebene 3: Finanzierungs-/Haushaltsbelange sowie Personalgewinnung/-qualifizierung

- Budget für § 20 festlegen
- Budget für § 37c
- Berücksichtigung § 41f. in Entgeltvereinbarungen
- Qualifizierung von Fachkräften und Paten bei § 20
- Personalisierung der Elternarbeit (§ 37ff.)
- Fortbildungen zu Schutzkonzepten, zur Elternarbeit, zum Beschwerdeverfahren (§ 37ff.)
- Fortbildungen im Bereich junge Volljährige/Care-Leaver (§ 41f.)
- Mittel für Verfahrenslotsen (§ 10b)
- Stellenausgestaltung und Qualifizierung der Verfahrenslotsen (§ 10b)
- ...

Weitere Umsetzungsaufgaben

Neben den o.g. dringlichsten Themen gibt es weitere Neuerungen des KJSG, die umgesetzt werden müssen:

- **Beteiligung und Selbstbestimmung (§§ 1, 8 Abs. 3, 4a, 9a SGB VIII)**
 - Meinungsbildung zur Stärkung von Beteiligungsstrukturen
 - Unterstützung bei der Bildung von Selbstorganisationen (z.B. Care-Leaver, Pflegekinder, ...)
 - Überprüfung vorhandener Beteiligungsstrukturen/Weiterentwicklung
 - Erarbeitung eines kommunalen Gesamtkonzepts zur Stärkung von Beteiligungsstrukturen
 - Geeignete Beschwerdeverfahren in der Pflegekinderhilfe entwickeln
 - Einstellung eines Budgets zur Bereitstellung von Beteiligungsstrukturen, Förderung von Selbstorganisationen
 - Fortbildungen zum Thema Beteiligung in der Jugendarbeit, in der Hilfeplanung, in der Jugendhilfeplanung
- **(neue) Leistungen für Familien – Niedrigschwelligkeit (§§ 13a, 16, 19, 27 Abs. 2 u. 3 SGB VIII)**
 - Grundsatzentscheidungen zur Stärkung präventiver und niedrigschwelliger Ansätze der Kinder- und Jugendhilfe
 - Erarbeitung neuer Modelle zur Kombination verschiedener Erziehungshilfen
 - Ggf. Auswirkung in den Bereichen §§ 13a, 19, 27 Abs. 2 u. 3
 - Fortbildung zu Kombimodellen von Hilfen
- **Inklusion (§§ 8a, 8b, 10a, 11, 22a, 36b SGB VIII; § 117 SGB IX)**
 - Information zur bevorstehenden großen Lösung
 - Konsequenzen für die Organisationsstruktur erarbeiten
 - Fachliche Schwerpunktbildung in einzelnen Bereichen (Kita, Jugendarbeit, HzE, ...)
 - Mitwirkung Hilfeplanung und Teilhabeplan
 - Qualifizierung im Bereich der Netzwerkarbeit
 - Gemeinsame Fortbildungen der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe
- **Außerfamiliäre Unterbringung/Hilfeplanung (§§ 36, §§ 1632 Abs. 4, 1696 Abs. 3 BGB)**
 - Schwerpunktlegung Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe
 - Weiterentwicklung der Hilfeplanung/Teilhabeplanung/Übergangsplanung
 - Erarbeitung von Schutzkonzepten
- **Kinderschutz (§§ 8a, 38, 45ff, 50, 52 SGB VIII; § 5 KKG)**
 - Qualifizierung der Zusammenarbeit mit dem Familiengericht
 - Rückmeldung an meldende Berufsheimnisträger*innen: Implementation in die § 8a-Abaufschemata
 - Kriterien, ob, wann und wie die Betroffenen über die Rückmeldung zu informieren sind
 - Klärung datenschutzrechtlicher Fragen
 - Entwicklung Standard-Schreiben
 - Tagespflegepersonen: Entwicklung Mustervereinbarung zum Kinderschutz
 - Familiengericht: Verfahren Hilfeplanauszug entwickeln
 - Entwicklung Schutzkonzepte Pflegekinderhilfe
 - Weiterentwicklung von Fortbildungsangeboten zum Kinderschutz
- **Personelle und digitale Ausstattung (§ 79 SGB VIII)**
 - Verständigung auf ein Modell zur Personalbemessung
 - Schwerpunktlegung im Bereich Digitalisierung
 - Fachliche Anforderungen der Digitalisierung klären
 - Arbeitsanweisung zur Nutzung digitaler Geräte erstellen
 - Arbeitsanweisung Datenschutz erstellen
 - Digitale Angebote entwickeln und erproben
 - Finanzierung digitaler Ausstattung (Hard- und Software)
 - Qualifizierung des Personals
 - Qualifizierung für Kinder/Jugendliche und junge Erwachsene
- **Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG, vollständig in Kraft getreten am 01.07.2021)**
- **Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (ab 01.01.2023)**
- **Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung (GaFöG; ab 01.08.2026)**